

Beitragsordnung

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der wie folgt festgesetzt wird:

- | | |
|---|---|
| 1. Lehrer/-innen / Dozent/-innen als Einzelmitglied
nach § 4 Abs.1 der Satzung | 180,00 € pro Jahr |
| 2. Das Einzelmitglied bei Beschäftigung in einer Bildungseinrichtung, die gleichzeitig Mitglied im BLGS e.V. ist
Diese Regelung betrifft nur die unter Nr. 1 der Beitragsordnung genannten Mitglieder. | 80,00 € pro Jahr |
| 3. Das Einzelmitglied nach Nr.1 kann bei jährlichem Nachweis seiner veränderten beruflichen / wirtschaftlichen Situation eine Reduzierung des Beitragssatzes erhalten auf | 90,00 € pro Jahr |
| 4. Praxisanleiter/-innen mit abgeschlossener Fachweiterbildung | 80,00 € pro Jahr |
| 5. Student/-innen, Teilnehmer/-innen an Weiterbildungen und Referendar/-innen bei jährlichem Nachweis | 45,00 € pro Jahr |
| 6. Bildungseinrichtungen nach § 4 Nr. 2 der Satzung:
Einrichtungen mit bis zu 100 Ausbildungsplätzen
Einrichtungen mit bis zu 300 Ausbildungsplätzen
Einrichtungen mit über 300 Ausbildungsplätzen | 300,00 € pro Jahr
450,00 € pro Jahr
600,00 € pro Jahr |
| Maßgeblich für die Berechnung ist die Zahl der genehmigten Ausbildungsplätze. | |
| 7. Landesverbände nach § 4 Nr.6 der Satzung zahlen einer Staffelbeitrag.
Dieser berechnet sich wie folgt: | |
| bis zu 15 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes | 320,00 € pro Jahr |
| bis zu 30 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes | 640,00 € pro Jahr |
| bis zu 45 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes | 960,00 € pro Jahr |
| bis zu 60 Mitgliedern des jeweiligen Landesverbandes | 1.280,00 € pro Jahr |

Die Beiträge der Einzelmitglieder werden satzungsgemäß jährlich per Lastschrift eingezogen. Mitglieder, die keinen Lastschrifteneinzug wünschen, zahlen ihren Betrag gegen Rechnung für jeweils zwölf Monate im Voraus, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 10,00 €.

Bildungseinrichtungen und Landesverbände zahlen die Beiträge vier (4) Wochen nach Erhalt einer Rechnung.

Ein Sachverhalt nach Nr. 3 ist z.B. Elternzeit, Arbeitslosigkeit. Eine Entscheidung trifft der Vorstand im Einzelfall.

Die Reduzierung des Beitrags gemäß Nr. 2 endet zum Ablauf des Mitgliedsjahres, in dem der Nachweis nicht erbracht wird.

Einzelmitglieder werden ab dem Zeitpunkt des Übergangs in den Ruhestand beitragsfrei gestellt. Ein entsprechender Nachweis ist dem BLGS e.V. vorzulegen. Die beitragsfreie Mitgliedschaft hat keine Auswirkung auf die Mitarbeit im Verband und das Stimmrecht des Mitglieds.

Die Jahresbeiträge werden bei Aufnahme und Austritt anteilig nach Mitgliedsmonaten berechnet.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der Mitgliedsbeiträge wird folgendes Mahnverfahren eingeleitet:

1. Mahnung 3 Monate nach Rückstand; ohne Mahngebühren
2. Mahnung 6 Monate nach Rückstand mit Berechnung von Mahngebühren in Höhe von 20% des zu zahlenden Mitgliedsbeitrages

Das Stimmrecht des Mitglieds ruht für die Zeit des Zahlungsrückstands.

Beitragsreduzierungen bei persönlichen Einzelmitgliedern wegen gleichzeitiger Schulmitgliedschaft müssen schriftlich beantragt werden. Sie werden frühestens wirksam ab dem Datum der Mitgliedschaft der Bildungseinrichtung.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 30. Januar 2015 in Berlin beschlossen. Durch diese Beitragsordnung verlieren alle vorhergehenden Beitragsordnungen ihre Gültigkeit.

Berlin, 30. Januar 2015

Versammlungsleiter

Protokollführer